

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 561. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. **Aufhebung der Streichung der Gebührenordnungsposition 11304 im Abschnitt 11.4.1 EBM und der Gebührenordnungsposition 11449 im Abschnitt 11.4.2 EBM im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung in der Nummer 1.**

2. **Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 11304 im Abschnitt 11.4.1 EBM**

11304 Schriftliches wissenschaftlich begründetes ärztliches Gutachten zum Antrag des Versicherten auf Durchführung einer Mutationssuche nach ~~den~~ **der** Gebührenordnungspositionen 11449 ~~oder~~ **11514**

3. **Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 11304 im Abschnitt 11.4.1 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 11304 kann nur zu einer Untersuchung nach den Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11411, 11431, 11432 und 11440 abgerechnet werden, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 abgerechnet wurde.

4. **Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 11449 im Abschnitt 11.4.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 11449 kann nur zu einer Untersuchung nach den Gebührenordnungspositionen 11352,

11371, 11401, 11411, 11431, 11432 und
11440 abgerechnet werden, die im Zeitraum
vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020
abgerechnet wurde.

**5. Änderung der Kurzlegende einer Gebührenordnungsposition im Anhang 3
zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
11304*	Schriftliches wissenschaftlich begründetes ärztliches Gutachten zum Antrag des Versicherten auf Durchführung einer Mutationssuche nach den der Gebührenordnungspositionen 11449 oder 11514	KA	26	Nur Quartalsprofil

Teil B
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Januar 2022

**Streichung der Gebührenordnungspositionen 11304 im Abschnitt 11.4.1 EBM
und 11449 im Abschnitt 11.4.2 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 561. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den genehmigungspflichtigen Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 11449 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gestrichen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebührenordnungsposition 11304 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu der genehmigungspflichtigen Gebührenordnungsposition 11449 entfallen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A wird die Streichung der Gebührenordnungspositionen 11304 und 11449 wieder aufgehoben. Damit soll ermöglicht werden, nach einer Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11411, 11431, 11432 und 11440 in den Quartalen zwei bis vier 2020 im Krankheitsfall gemäß § 21 Absatz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte eine Mutationssuche in weiteren Genen nach der Gebührenordnungsposition 11304 zu beantragen. Die Durchführung und Abrechnung der Gebührenordnungsposition 11449 kann nur nach einer Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse erfolgen.

Mit Beschlussteil B wird der genehmigungspflichtige Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 11449 sowie die Gebührenordnungsposition 11304 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu der genehmigungspflichtigen

Gebührenordnungsposition 11449 nach Ablauf des krankheitsfallbezogenen Abrechnungsausschlusses ab dem 1. Januar 2022 gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.